

Übersichtslan
 DIPL.-ING M Zuhorst
 DIPL.-ING R Schütze
 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
 Tel. 02963/9970
 Fax 02963/9971
 Kl. 1000/1001
 10000 Wehr
 National 11000
 41-22703
 Antrags-Nr. 01 der Heberbes. Nr. 01 mit einer
 M. Nr. 57 076 + 1000 919641

Zeichenerklärung
 - - - - - Grenze Gemeindebereich
 - - - - - Grenzlinie
 - - - - - Grundstücksgrenze
 - - - - - Grundstück
 - - - - - Grundstück
 - - - - - Grundstück

Änderungen und Ergänzungen lt. Ratsbeschl. vom 22.09.1994 aufgrund vorgebrachter Anregungen und Bedenken gem. § 3 (2) BauGB.
 Die Änderungen und Ergänzungen sind in rot eingetragen.
 Änderung von "öffentlicher Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" in "Wald".

- ### PLANZECHENERLÄUTERUNG
- #### FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauVO
- ##### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß
 - 0,5 Grundflächenzahl
- ##### BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB
- * Abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 1
 - Baugrenze
- ##### FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB
- Fläche für den Gemeindebedarf
 - Schule
 - Post
- ##### VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsfächchen besonderer Zweckbestimmung:
 - Fußweg / Radweg
 - Öffentliche Parkfläche und Busparkplatz - Stellplatzanordnung nach Detailplanung
- ##### GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB
- Öffentliche Grünfläche
- ##### WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB
- Wasserflächen
 - Fläche für die Wasserwirtschaft
- ##### FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD gem. § 9 (1) Nr. 18 BauGB
- Wald
- ##### FLÄCHENFÖRMANNHAHMENSCHUTZ, ZURPFLEGEUND ZUR ENTWICKLUNGVONNATURUNDLANDSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- ##### FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
- Anpflanzende Einzelbäume, genauer Standort nach Detailplanung
 - Zu erhaltende Sträucher- und Heckenbestand
- ##### SONSTIGE PLANZEICHEN
- Grenze des städtischen Gebietsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 10 (5) BauVO
 - Mit Leistungserfüllung belegte Fläche zugunsten der Versorgungsanbieter gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB
- ##### BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB
- Vorhandene Flurstücksgrenze
 - Vorhandene Flurstücksummer
 - Vorhandene Gebäude
 - Vorhandener bzw. geplanter Graben
 - Leitungen z.B. 10 kV Freileitung
 - Vorhandene Trafostation

- ### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
- Gem. § 22 (4) BauVO
 Im Bereich mit festgesetzter abweichender Bauweise ist eine Gebäudeteile von über 50 m zulässig.
 - Gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB
 Errichtung der „Versteifen“ von Gewölben sind bündig in einem Abstand von 5,0 m gemessen von Oberkante Böschung, bauliche Anlagen jeglicher Art, auch nicht genehmigungspflichtige Anlagen unzulässig.
 - Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
 Befestigte Flächen sind mit unversiegelbaren durchlässiger Oberfläche, wie z.B. Rasengrünspläne, Schottersteinen oder Befestigung mit breiten Fugen (> 2,0 cm) auszuführen.
 - Gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 a) Auf den Stellplatzflächen sind anseits je 4 Stellplätze ein großkroniger bodenständiger Laubbau zu pflanzen.
 b) Die Grünsubstanz der gepflanzten Flächen zur Anpflanzung und/oder der mit einem Erhaltungsgürtel belegten Flächen sind vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Natürlicher Ausfall des Bestandes ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen Gehölzen zu ersetzen.
- ### HINWEISE
- Denkmäler
 Bei Bodendenkmalen können Bodendenkmäler (kulturgegeschichtliche Bodendenkmal, d.h. Mauerwerk, Einzelfauna oder aber Veränderungen und Verfüllungen in der natürlichen Bodenschichten) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Völkler-Museum für Archäologie Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§ 51 und 16 DMSGH NRW).
 - Entwässerung/Abwasserbeseitigung
 Entsprechend der kommunalen Abwasserabgabe der Gemeinde ist bei möglicher Behinderung von Anschluß- und Benutzerzweigen das anfallende Dachflächennasser zur Brauchwasserbenutzung zu verwenden oder auf dem Grundstücksmaterial zu versickern oder durch dezentrale Müldeverwertung gem. kommunaler Abwasserplanung abzuleiten.
 - Pflanzgebiet
 Für den Bebauungsbereich sollen Pflanzgebiete gem. § 179 BauGB ausgewiesen werden. Danach sind die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung und sonstige Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB spätestens 1 Jahr nach Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan bzw. für die darauf unbedienten Grundstücke 1 Jahr nach Beendigung der Bauarbeiten im Bebauungsplan gem. § 2 (2) Nr. 13 BauVOV (Vereinbarung über bautechnische Prüfungen) im Trafikbehörden 1:500 ein nachprüfbarer Nachweis über die Einhaltung der Pflanzflächen betreffenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes beizubringen.
 - Bergbau
 Das Flangebiet liegt auf einem verfahren Bergwerkstätt, ohne daß der Abbau umgegangen ist, umgeht oder in absehbarer Zeit umgangen wird.
- ### AUFSTELLUNGSVERFAHREN
- Die Überstimmung der Bestandsdaten mit dem Liegenschaftskataster per der Öffentlichkeit für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird beschlossene.
 Hiermit, den 05.07.1994
- Für die Richtigkeit der kartographischen Darstellung des öffentlichen Grundbesitzes und die geographische Festlegung der abteilbaren Planung, den 05.07.1994
- Der Rat der Gemeinde hat am 04.02.1993 nach § 22 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 und 2 des BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluß ist am 05.02.1994 öffentlich bekannt gemacht worden.
 Hiermit, den 05.02.1994
- Die Beteiligung der Bürger an der Beauftragung hat am 04.05.1994 gem. § 3 Abs. 1 des BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
 Hiermit, den 05.05.1994
- Der Rat der Gemeinde hat am 21.06.1994 nach § 3 Abs. 2 des BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszuweisen.
 Hiermit, den 24.06.1994
- Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des BauGB in der Zeit vom 02.07.1994 bis 01.08.1994 einschließlich zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Hiermit, den 24.08.1994
- Der Rat der Gemeinde hat am 22.09.1994 nach § 10 des BauGB diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
 Hiermit, den 24.09.1994

Gem. § 11 des BauGB ist mit der Bebauungsplanung angehängt worden.
 Verfügt vom 08.05.1995
 (Az. 50 2 1-12234-66/94
 Münster, den 08.05.1995
 Bebauungsplanung Münster
 Bürgermeister
 Gemeindevorstand
 Bürgermeister
 Gemeindevorstand

Gem. § 12 des BauGB ist die Darstellung des Anzeigeverfahrens mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes von 05.07.1994 öffentlich bekannt gemacht worden.
 In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des BauGB hingewiesen sowie auf die Vorschriften des § 4 Abs. 6 des BauGB hingewiesen. Der Bauantrag hat am 02.05.1995 Rückmeldung erhalten.
 Hiermit, den 05.05.1995

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetz (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der zuletzt geänderten Fassung.
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1989 (BGBl. I S. 132)

Vorordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne und die Darstellung des Planverfahrens (Planverfahrenverordnung 1990 - PlanVV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 20.06.1994 (GV NW S. 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1999 (GV NW S. 432)

§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GOW NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1994 (GV NW S. 475) in der zuletzt geänderten Fassung

Investitions- und Wohnbauförderung (WohnBaFöG) vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926) in der zuletzt geänderten Fassung

GEMEINDE NORDKIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN

'JOHANN-CONRAD-SCHLAUN-SCHULE'

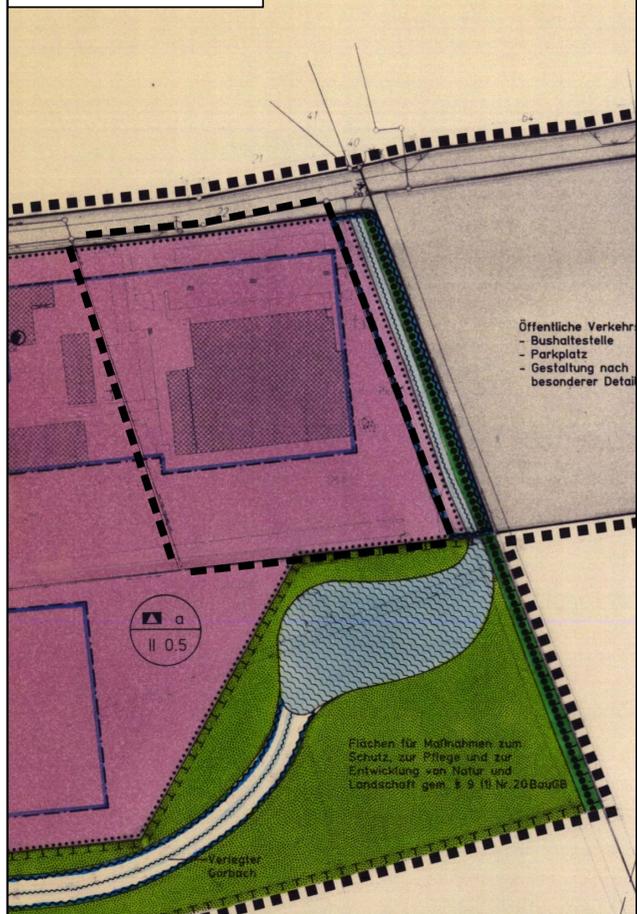
PLANÜBERSICHT M 1:5000

DATUM	MÄRZ 94
FL. NR.	122/50
BEARB.	BAR
M.	1:1000

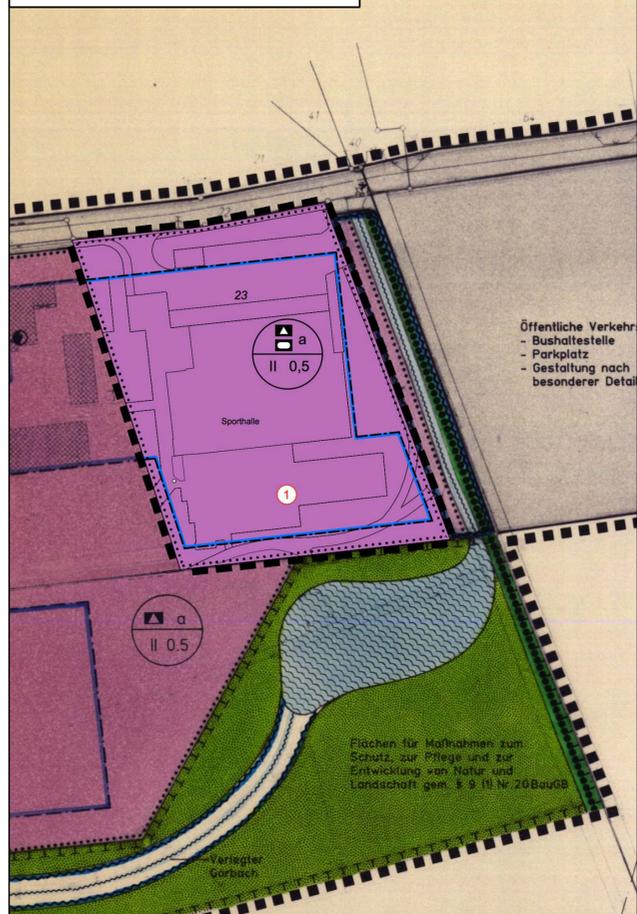
GEMEINDEDIREKTOR PLANARBEITER

WOLTERS PARTNER
 ARCHITECTS AND ENGINEERS
 48151 Münster, Postfach 101 40
 Tel. 0251 201-111 Fax 0251 201-112

Stand: Rechtskraft



Stand: 1. vereinf. Änderung



PLANZEICHENERLÄUTERUNG
FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß
- 0,5 Grundflächenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

- a Aweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 1
- Baugrenze

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
- Sport
- Post

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
- F/R - Fußweg / Radweg
- Ö - Öffentliche Parkfläche und Busparkplatz - Stellplatzanordnung nach Detailplanung

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

- Öffentliche Grünfläche

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

- Wasserflächen
- Fläche für die Wasserwirtschaft

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD gem. § 9 (1) Nr. 18 BauGB

- Wald

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMENZUMSCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ - UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

- Anzupflanzende Einzelbäume, genauer Standort nach Detailplanung
- Zu erhaltender Sträucher- und Heckenbestand

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO
- Mit Leitungsrecht belastete Fläche zugunsten der Versorgungsträger gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB
- Vorhandene Flurstücksgrenze
- 255 Vorhandene Flurstücksnummer
- Vorhandene Gebäude
- Vorhandener bzw. geplanter Graben
- Leitungen z.B. 10 kV Freileitung
- Vorhandene Trafostation

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Gem. § 22 (4) BauNVO
Im Bereich mit festgesetzter abweichender Bauweise ist eine Gebäudelänge von über 50 m zulässig.
- Gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB
Entlang der 'Uferstreifen' von Gewässern sind beidseitig in einem Abstand von 5,0 m, gemessen von Oberkante Böschung, bauliche Anlagen jeglicher Art, auch nicht genehmigungspflichtige Anlagen unzulässig.
- Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
Befestigte Flächen sind mit unversiegelter/wasserdurchlässiger Oberfläche, wie z.B. Rasengittersteine, Schotterrassen oder Bepflasterung mit breiten Fugen (> 2,0 cm) auszuführen.
- Gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB
a) Auf den Stellplatzflächen sind anteilig je 4 Stellplätze ein großkroniger bodenständiger Laubbaum zu pflanzen.
b) Die Grünsubstanzen der geplanten Flächen zur Anpflanzung und/ oder der mit einem Erhaltungsgebot belegten Flächen sind vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Natürlicher Ausfall des Bestandes ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen Gehölzen zu ersetzen.

HINWEISE

- DENKMÄLER
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW).
- ENTWÄSSERUNG/ ABWASSERBESEITIGUNG
Entsprechend der kommunalen Abwasserentsorgung der Gemeinde ist bei möglicher Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang das anfallende Dachflächenwasser zur Brauchwasserernutzung zu verwenden oder auf den Grundstücken dauerhaft zu verrieseln oder durch dezentrale Muldenversickerung gem. kommunaler Abwasserplanung abzuleiten.
- PFLANZGEBOT
Für den Bebauungsplanbereich soll ein Pflanzgebot gem. § 178 BauGB ausgesprochen werden. Danach sind die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung und sonstige Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB spätestens 1 Jahr nach Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan bzw. für die derzeit unbebauten Grundstücke 1 Jahr nach Baubeginn durchzuführen. In der Bauvorlage ist gem. § 2 (2) Nr. 13 BauPrüfVO (Verordnung über bautechnische Prüfungen) im Freilagenplan 1:100 ein nachprüfbarer Nachweis über die Einhaltung der die Freiflächen betreffenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes beizufügen.
- BERGBAU
Das Plangebiet liegt auf einem verliehenen Bergwerksfeld, ohne daß der Abbau umgegangen ist, umgeht oder in absehbarer Zeit umgehen wird.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird bescheinigt.
Werne, den 15.07.1994
Für die Richtigkeit der kartografischen Darstellung des örtlichen Zustandes und die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung.
Werne, den 15.07.1994

Der Rat der Gemeinde hat am 14.12.1993 nach §§ 2 Abs. 1-5, 4 Abs. 1 und 8 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluß ist am 04.02.1994 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Nordkirchen, den 08.02.1994
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am 11.05.1994 gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Nordkirchen, den 10.05.1994
Bürgermeister Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat am 24.06.1994 nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.
Nordkirchen, den 24.06.1994
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 12.07.1994 bis 19.08.1994 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Nordkirchen, den 24.08.1994
Bürgermeister Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat am 22.09.1994 nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzungsbeschluss.
Nordkirchen, den 22.09.1994
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

FÜR DIE 1. VEREIF. ÄNDERUNG

- Grenze des Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung
- Erweiterung der überbaubaren Fläche nach Süden und Osten, Ergänzung der Zweckbestimmung „Sport“

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) (1), in der zuletzt geänderten Fassung.
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.
Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.
Landschaftsgesetz NRW (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

ÄNDERUNGSVERFAHREN (1. vereinfachte Änderung)

Der Rat der Gemeinde hat am ... gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches die 1. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Es handelt sich um ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB. Dieser Beschluss ist am ... ortsüblich bekannt gemacht worden. Nordkirchen, den ...
Bürgermeister Schriftführer
Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wurde die betroffene Öffentlichkeit in der Zeit vom ... bis ... einschließlich an der Bauleitplanung beteiligt. Nordkirchen, den ...
Bürgermeister
Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wurden die berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange in der Zeit vom ... bis ... einschließlich an der Bauleitplanung beteiligt. Nordkirchen, den ...
Bürgermeister
Der Rat der Gemeinde hat am ... gem. § 10 des Baugesetzbuches diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Nordkirchen, den ...
Bürgermeister Schriftführer
Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes am ... ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten. Nordkirchen, den ...
Bürgermeister

Gem. § 11 des Baugesetzbuches ist mir der Bebauungsplan angezeigt worden.

Verfügung vom 08.03.1995 (Az. 35-2-1-5202) 46/94 Münster, den 08.03.1995

Bezirksregierung Münster
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Oberbaurat

Gem. § 12 des Baugesetzbuches ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 12.5.1995 ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 4 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am 12.5.1995 Rechtskraft erlangt. Nordkirchen, den 15.5.1995

Gemeindedirektor
Werne

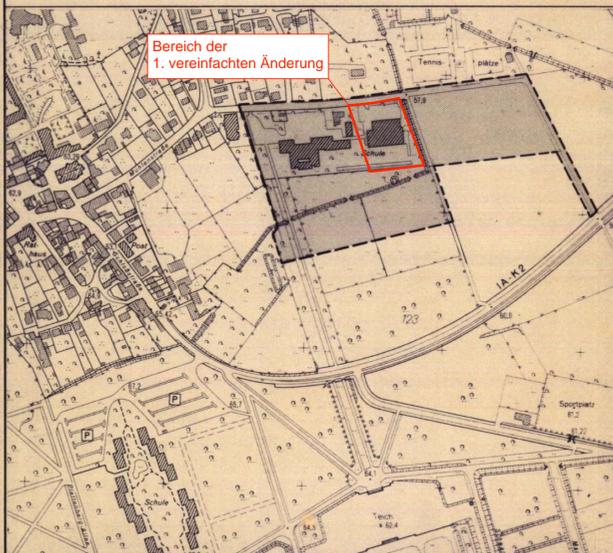
RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der zuletzt geänderten Fassung.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 432).
§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) in der zuletzt geänderten Fassung.
Investitions- und Wohnbaulandgesetz (WoBauErIG) vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926) in der zuletzt geänderten Fassung.

GEMEINDE NORDKIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN 1. vereinfachte Änderung

'JOHANN-CONRAD-SCHLAUN-SCHULE'



PLANÜBERSICHT M 1 : 5000

DATUM	MÄRZ 94	Ursprungsplan
	13.07.2017	1. vereinfachte Änderung
PL GR	122 x 50	
BEARB.	VI.	0 10 20 30 40 60 m
M.	1 : 1000	



GEMEINDEDIREKTOR PLANBEARBEITER WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Dampfer Straße 15 · D-48683 Coesfeld
Telefon +49 (0)2541 9408-0 · Fax 6088
info@wolterspartner.de